

Eigentümer:

Straße:

PLZ, Ort:

Tel.-Nr.:

An den
Bürgermeister der
Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf

....., am

Antrag

gemäß § 2 (2) NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 auf

Feststellung des nicht Bestehens des Anschlusszwangs

an die öffentliche Wasserversorgungsanlage unter folgender Voraussetzung gemäß § 2 (1) NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978:

1. Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann,*
2. Liegenschaften, deren Wasserbedarf nach Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage, auf welche die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 nicht zutrifft, gedeckt wird, wenn deren Benutzung die Gesundheit nicht gefährden kann,*
3. Liegenschaften, deren Grenze vom nächstgelegenen Wasserhauptrohrstrang mehr als 50 m entfernt ist,*
4. Liegenschaften, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann,*
5. Gewerbliche und industrielle Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe sowie von einer Gebietskörperschaft betriebene Anstalten, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht gedeckt werden kann,*
6. Gebäude mit Aufenthaltsräumen, für den Wasserbedarf zu Betriebszwecken, wenn die Nutzung einer eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann,*

für das Grundstück Nr., EZ, KG,

in

Unterschrift/en*

Beilagen:

Wasseruntersuchungsbefund
(gem. § 2 (3) NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978)

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen